



Richtlinie zur Vorhabenauswahl 2014-2020 zur Entwicklung der Region 'Elbe-Röder-Dreieck'

Aufgestellt von der Region 'Elbe-Röder-Dreieck',
vertreten durch den Verein 'Elbe-Röder-Dreieck e.V.', **Stand: 16.03.2018**

PRÄAMBEL:

Der nachfolgenden **Richtlinie zur Vorhabenauswahl** liegt die LEADER-Entwicklungsstrategie der Region 'Elbe-Röder-Dreieck' in der Fassung vom 16.03.2018 zu Grunde. Grundsätzliche Voraussetzung für die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist, dass das Vorhaben ein oder mehrere Ziele und Maßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie unterstützt.

In ihrem **Aktionsplan** stellt die Region die Zuordnung der nachfolgenden Fördergegenstände zu den einzelnen Zielen und Maßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie dar.

Ein Förderanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Einer positiven Beschlussfassung des Koordinierungskreises liegt ein Vorhabenauswahlverfahren zu Grunde, welches auf Basis von Vorhabenauswahlkriterien (siehe LES) entsteht.

Überörtliche Vorhaben, die sich auch auf nicht förderfähige Gemeindeteile auswirken, sind auch dort förderfähig.

Förderung erfolgt auf die förderfähigen Gesamtkosten, bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern gehört die Mehrwertsteuer nicht zu den förderfähigen Kosten. Eine Abrechnung erfolgt nach bezahlten Belegen, es gilt das Erstattungs- und Anteilsprinzip.

Es gilt das Prinzip der sparsamen Mittelverwendung und der Wirtschaftlichkeit. Die nachhaltige Wirkung ist bei jedem Projekt darzustellen. Die Förderhöchstquoten für Kommunen und der LAG liegen grundsätzlich bei maximal 80 %. Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.

Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Fördertatbestände und der gesetzlichen Vorgaben kostenfrei einzureichen.

Die Festlegungen der Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER – RL LEADER/2014) und der Richtlinie für Aquakultur und Fischerei (RL AuF/2016) sind in der letztgültigen Fassung bindend.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.7 (Nachhaltige Entwicklung von Aquakulturwirtschaftsgebieten) der RL AuF/2016 wird die Höhe der Förderung durch die Lokale Fischereiaktionsgruppe (FLAG) festgelegt. Sie beträgt grundsätzlich bis zu 50 Prozent. Ein erhöhter Fördersatz zwischen 50 und 100 Prozent der förderfähigen Kosten kann bei Erfüllung eines

der folgenden Kriterien, wenn die Ergebnisse des Vorhabens öffentlich zugänglich gemacht werden, zur Anwendung kommen:

- a) Das Vorhaben ist von kollektivem Interesse.
- b) Das Vorhaben hat einen kollektiven Zuwendungsempfänger.
- c) Das Vorhaben weist einen innovativen Aspekt auf.

ALLGEMEINE KOHÄRENZKRITERIEN:

- Förderungen von gewerblichen oder öffentlichen Einrichtungen sind nur auf der Grundlage eines plausiblen Nutzungs- und Betriebskonzeptes zuwendungsfähig. Schlüssige Vorhabenkonzepte sind dem Förderantrag beizufügen.
- Eine Sanierung, Wiedernutzung oder Umnutzung ist nur dann zuwendungsfähig, wenn mindestens 50 % der konstruktiven Außenhülle des betreffenden Gebäudes sowie die Grundkubatur erhalten bleiben.
- Bei Bauvorhaben an Gebäuden ist die **regionale Baukultur** zu berücksichtigen. Dabei sollen historische Elemente erhalten oder wiederhergestellt werden, oder im Falle einer Neugestaltung diese in Anlehnung an die historische Material- und Formensprache erfolgen. Die durch den Koordinierungskreis erarbeiteten Festlegungen zur Baukultur sind für den Vorhabenträger bindend (Übernahme als Auflagen in die Dokumentation Vorhabenentscheidung).

A) REGIONSBEZOGENE INFORMATIONSVERMITTLUNG

Gegenstand:

- A 1. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von **Vorhaben**, die der regionsbezogenen **Informationsvermittlung**, dem **Erfahrungsaustausch**, der **Sensibilisierung** oder der **Bildung** im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie dienen.
- A 2. Initiierung und Konkretisierung neuer Angebote in der allgemeinen **Erwachsenenbildung** oder in der **Kinder- und Jugendbildung** außerhalb staatlicher Bildungseinrichtungen.

Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien):

- Antragsberechtigte: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, gemeinnützige Bildungsträger.
- Die Informationsvermittlung im Sinne der LEADER-Entwicklungsstrategie muss parteiübergreifend, objektiv und ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen. Sie unterstützt die Ziele von Demokratie, Wissenschaft und Forschung, von regionsbezogener Bildung und inklusiver Erziehung, von toleranter Kunst und heimatlicher Kultur sowie des Breitensports.
- Ausgenommen sind staatliche Bildungseinrichtungen.

Art und Höhe der Förderung:

Kap. A: Regionsbezogene Informationsvermittlung	Fördersatz	Höchstbetrag
Zuschuss:	60 %	40.000 €
für Impulsvorhaben:	+ 5 %	+ 5.000 €
für Inklusion:	+10 %	
Weist das Vorhaben einen klaren Schwerpunkt hinsichtlich spezieller Zielgruppen auf, erhöht sich die Quote folgendermaßen:		
für Jugend, Kinder:	+10 %	
für Frauen:	+10 %	
Die Förderhöchstquote beträgt 85 %. Die Förderuntergrenze liegt bei 5.000 €.		

B) KOOPERATIONEN

Gegenstand:

- B 1. **Aufbau** oder **Fortführung** von **Kooperationen, Netzwerken** oder **überörtlichen Zusammenschlüssen** zwischen Vereinen, Körperschaften, kommunalen Dienstleistungen, Unternehmen oder bestehenden Gemeinschaften im Sinne der LEADER-Entwicklungsstrategie, insbesondere zur Bewältigung der Anforderungen des demografischen Wandels oder zur Abwendung von wirtschaftlichen Benachteiligungen in ländlichen Regionen.
- B 2. Vorhaben zur Entwicklung von **Image und Werbeaktivität von Kooperationen** im Ländlichen Raum im Sinne der LEADER-Entwicklungsstrategie inklusive Unterstützung für Ausstellungen, Messen oder Veranstaltungen.
- B 3. **Kleinprojekte** zur Unterstützung dezentraler gemeinnütziger Einzelvorhaben, die den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dienen und überörtlich wirksam sind.

Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien):

- Antragsberechtigt: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen, gemeinnützige Bildungsträger.
- Bei Vorhaben, die überregional wirksam sind, werden Kooperationen mit externen Akteuren (u.a. Tourismusverbänden) unterstützt.
- Der Förderhöchstbetrag (40.000 €) gilt nicht für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen.

Art und Höhe der Förderung:

Kap. B: Kooperationen	Fördersatz	Höchstbetrag
Zuschuss:	70 %	40.000 €
für Impulsvorhaben:	+ 5 %	
Weist das Vorhaben einen klaren Schwerpunkt hinsichtlich spezieller Zielgruppen auf, erhöht sich die Quote folgendermaßen:		
für Jugend, Kinder:	+10 %	
für Frauen:	+10 %	
Die Förderhöchstquote beträgt 85 %. Die Förderuntergrenze liegt bei 5.000 €.		

C) QUALIFIZIERUNG / KOMPETENZVERMITTLUNG

Gegenstand:

- C 1. Entwicklung von **Dienstleistungen** für den ländlichen Raum auf der Grundlage übergeordneter Konzepte.
- C 2. **Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten** für Zielgruppen zur Minderung der Erwerbsnachteile in ländlichen Regionen, insbesondere für Frauen, Jugendliche, Migranten.
- C 3. **Aufbau und Unterstützung von Kleinstunternehmen** durch Förderung der betrieblich bedingten Investitionen und Betriebsmittel für die Aufnahme bzw. Festigung einer wirtschaftlich selbständigen Tätigkeit innerhalb der ersten 5 Jahre, insbesondere für junge Erwachsene bis 25 Jahre und für Frauen.

Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien):

- Antragsberechtigt: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen.
- Nicht gefördert werden Vorhaben, die durch die Agentur für Arbeit gefördert werden.

Art und Höhe der Förderung:

Kap. C: Qualifizierung / Kompetenzvermittlung	Fördersatz	Höchstbetrag
Zuschuss:	60 %	40.000 €
für Impulsvorhaben:	+ 5 %	
für Regionsidentität:	+10 %	
Weist das Vorhaben einen klaren Schwerpunkt hinsichtlich spezieller Zielgruppen auf, erhöht sich die Quote folgendermaßen:		
für Jugend, Kinder:	+10 %	
für Frauen:	+10 %	
Die Förderhöchstquote beträgt 85 %. Die Förderuntergrenze liegt bei 5.000 €.		

D) BAUVORHABEN, AUSSTATTUNG

Gegenstand:

- D 1. **Um- und Wiedernutzung leerstehender ländlicher Gebäude**
- als Haupt- oder Nebenwohnsitz
- zur Schaffung von Grundversorgungseinrichtungen
- zu eigenen Wohnzwecken mit bis zu einer zusätzlichen Mietwohnung zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.
- D 2. Sanierung von **Außenhülle** und Herstellung von **Erschließungsflächen, Modernisierungen zum Erhalt** oder **Ausstattungen** von Einrichtungen zur Grundversorgung der Bevölkerung.
- D 3. Bauliche Maßnahmen in kleinen **Beherbergungsbetrieben**
- zur Erweiterung von Beherbergungskapazitäten auf mind. 9 und max. 30 Betten
- Modernisierung von Beherbergungseinrichtungen mit bis zu 30 Gästebetten zu einem hohen branchenüblichen Qualitätsstandard.
- D 4. Schaffung oder Erhalt von **Vereinsanlagen** durch Umnutzung oder Modernisierung zur Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens.
- D 5. Maßnahmen zum **Barriereabbau** in bestehendem, eigengenutztem Wohnraum.
- D 6. Maßnahmen zur Diversifizierung von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaftsbetrieben.
- D 7. Abbruch baulicher Anlagen, Flächenentsiegelung oder Rückbau öffentlicher nicht bedarfsgerechter Infrastruktur in Ortslagen für eine Folgenutzung, die den Zielen der nachhaltigen ländlichen Entwicklung oder eines Dorfumbauplanes entspricht.

Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien):

- Antragsberechtigt: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen.
- Für D 1.: Förderungen erfolgen nur an ländlichen, regionstypischen Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden oder eine ortsbildprägende Bedeutung besitzen.
- Vorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ausgeschlossen, außer es liegt eine bauaufsichtliche Genehmigung vor oder es werden geeignete Maßnahmen zum baulichen Hochwasserschutz getroffen.
- Ausgeschlossen sind zoologische Einrichtungen, Fitnesscenter, Golf- und Tennisplätze, Bars und Diskotheken, Einzelhandelseinrichtungen über 800 m², Neubauvorhaben, mobile Gegenstände und Einrichtungen, geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG) und gebrauchte Gegenstände.
- Ausgeschlossen sind ein alleiniger Dachgeschossausbau oder Erweiterungen bestehender Wohnungen.
- Baumaßnahmen in Kirchen werden nur unterstützt, wenn die Kirche das Signet „verlässlich geöffnete Kirche“ trägt.

Art und Höhe der Förderung:

Kap. D: Bauvorhaben, Ausstattung	Fördersatz	Höchstbetrag
Zuschuss:	30 %	100.000 €
Vorhaben im Dorfumbauplan oder nach vergleichbarer, aussagekräftiger Fachplanung:	+ 5 %	
für Barriereabbau:		+ 5.000 €
für Schaffung eines Hauptwohnsitzes:	+ 5 %	+ 15.000 €
für Vorhaben von Gemeinden und Kirchen nach D 2.:	+ 30 %	+ 100.000 €
für Vorhaben für Vereine nach D 4.:	+ 50 %	+ 50.000 €
Weist das Vorhaben einen klaren Schwerpunkt hinsichtlich spezieller Zielgruppen auf, erhöht sich die Quote folgendermaßen:		
für junge Familien:	+10 %	
Die Förderhöchstquote beträgt 85 %. Die Förderuntergrenze liegt bei 5.000 €.		

E) LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHE MASSNAHMEN

Gegenstand:

- E 1. Vorhaben zum **Schutz der Ortslagen vor wild abfließendem Wasser, Hochwasser** sowie erodiertem Boden in naturnaher Bauweise.
- E 2. **Landschaftspflegerische** oder **klimaschutzwirksame Vorhaben**, insb. Anlage von Gehölzstrukturen im Offenland sowie Vorhaben zur Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie deren Verbund untereinander sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten.
- E 3. **Ökologische Sanierung von Teichen und Seen** sowie **Renaturierung und ökologische Gestaltung von Fließgewässern**, inkl. begleitender Sanierungsplanung.

Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien):

- Antragsberechtigt: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen.
- Vorhaben werden nur außerhalb von Gewässer 1. Ordnung gefördert und dürfen bestehenden Hochwasserschutzkonzepten und gesetzlichen Vorgaben nicht widersprechen.
- Der dauerhafte Erhalt der Pflanzungen ist zu gewährleisten.
- Für Teichsanierungen nach E3. sind ein begleitender Sanierungsplan sowie Abstimmungen mit den Fachbehörden und ehrenamtlichen Naturschutz Helfern erforderlich.
- Ausgeschlossen sind Vorhaben, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind.

Art und Höhe der Förderung:*

Kap. E: Landschaftsökologische Maßnahmen	Fördersatz	Höchstbetrag
Zuschuss:	30 %	100.000 €
Vorhaben nach landschaftspflegerischer Fachplanung:	+ 30 %	
für Vorhaben zum Schutz von Ortslagen:	+ 20 %	
für Vorhaben, die den Arten- oder Biotopschutz besonders berücksichtigen:	+ 35 %	
Die Förderhöchstquote beträgt 95 %. Die Förderuntergrenze liegt bei 5.000 €.		

* Bei Vorhaben, die der Förderrichtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2014 zuordenbar sind, gelten die Konditionen zur Höhe der Förderung einschließlich der Festbetragsfinanzierung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten der RL NE/2014.

F) INFRASTRUKTUR

Gegenstand:

- F 1. Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalysen zur **Breitbandversorgung**.
- F 2. Vorhaben zur Schaffung öffentlich zugänglicher, **ergänzender Infrastruktureinrichtungen**.
- F 3. Ausbau von **Gemeindestraßen** gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und Nr. 4 Buchst. b des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen sowie **Straßenbeleuchtung**.
- F 4. Neu- und Ausbau von **innerörtlichen Plätzen, öffentlich nutzbaren Freianlagen oder Gehwegen** in Baulast der Gemeinde sowie **ländlicher Wegebau**.
- F 5. Bauliche Maßnahmen zum Erhalt oder zur **Belebung des ländlichen Kulturerbes**, einschließlich historisch wertvoller **Parkanlagen** mit öffentlicher Zugänglichkeit.
- F 6. Modernisierung und Ausbau von **Schulgebäuden und Schulsportanlagen** sowie Modernisierung, Neu- und Ausbau von **Kindertageseinrichtungen**.

Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien):

- Antragsberechtigt: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen.
- Bauliche Vorhaben (insb. Straßenbeleuchtung) sind nur zuwendungsfähig, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen und eine Fachplanung vorliegt. Vorhaben müssen den Anforderungen an Energieeffizienz und Nachhaltigkeit entsprechen.
- Vorhaben des ländlichen Wegebaus müssen für eine Mehrfachnutzung auch als Rad- oder Wanderweg geeignet sein.
- Vorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ausgeschlossen, außer es liegt eine bauaufsichtliche Genehmigung vor oder es werden geeignete Maßnahmen zum baulichen Hochwasserschutz getroffen.
- Ausgeschlossen sind Vorhaben an gewerblich betrieblichen Einrichtungen wie Kegel- bzw. Bowlingbahnen, Fitnesscentern, Golf- und Tennisplätzen, Bars, Diskotheken und zoologischen Einrichtungen sowie mobile Gegenstände und Einrichtungen. Weiterhin ausgeschlossen sind Vorhaben an Feuerwehrgebäuden und Vorhaben zur straßenbaulichen Erschließung von Gewerbe- oder Industriegebieten.

Art und Höhe der Förderung:

Kap. F: Infrastruktur	Fördersatz	Höchstbetrag
Zuschuss:	70 %	300.000 €
für Barriereabbau:	+ 10 %	+ 50.000 €
Die Förderhöchstquote beträgt 80 %. Die Förderuntergrenze liegt bei 10.000 €.		

G) PLANUNGEN, KONZEPTE, STUDIEN, MANAGEMENT

Gegenstand:

- G 1. Evaluierung oder Fortschreibung einer **LEADER-Entwicklungsstrategie** (LES) für die Region sowie **Betreiben einer Lokalen Aktionsgruppe und Sensibilisierung** zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie.
- G 2. Vorhaben zur Vorbereitung, Begleitung, Koordinierung oder Vernetzung der Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der LES, insbesondere durch **Studien, Konzepte, Projektmanagement** sowie **projektbezogene Moderationen**.
- G 3. Aufbau von **Kleinprojektfonds** zur Unterstützung dezentraler gemeinnütziger Einzelvorhaben, die den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dienen und überörtlich wirksam sind.

Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien):

- Antragsberechtigt: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, Unternehmen.
- Ausgeschlossen sind überregional tätige Tourismusorganisationen.
- Ausgenommen sind Objektplanungen im Sinne der HOAI.

Art und Höhe der Förderung:

Kap. G: Planungen, Konzepte Studien, Management	Fördersatz	Höchstbetrag
Zuschuss:	80 %	bei G2. 80.000 €
für Impulsvorhaben:	+ 5 %	
für Vorhaben nach G 1.:	+ 15 %	
Die Förderhöchstquote beträgt 95 %. Die Förderuntergrenze liegt bei 5.000 €.		

H) DEFINITIONEN

Zielgruppe Jugend:

Bürger des 'Elbe-Röder-Dreiecks', vor Vollendung des 25. Lebensjahres, 75 % der Nutznießer des Vorhabens müssen dieser Altersgruppe entsprechen.

Zielgruppe Frauen:

Bürgerinnen des 'Elbe-Röder-Dreieck', 75 % der Nutznießer des Vorhabens müssen dieser Gruppe entsprechen.

Zielgruppe junge Familien:

Junge Familie im Sinne dieser Richtlinie sind Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem dauerhaft im Haushalt lebenden Kind < 18 Jahre. Zu den jungen Familien zählen auch kinderlose Ehepaare, deren Eheschließung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und bei denen keiner der Ehepartner älter als 45 Jahre ist. Maßgeblich für die Gewährung des erhöhten Fördersatzes sind die Lebensverhältnisse zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl.

Ziel Barriereabbau:

Bei Vorhaben an öffentlichen Gebäuden und Freiflächen sollten die Vorgaben zur 'Barrierefreiheit' nach DIN 18040-1 bzw. 18040-3 eingehalten werden.

Umbauvorhaben an privaten Objekten sind hinsichtlich einer 'Barrierearmut' zu optimieren. Barrierearmut bedeutet die Anpassung bestehender Bausubstanz zur wesentlichen und nachhaltigen Erhöhung der Gebrauchstauglichkeit von Wohnungen für ältere oder eingeschränkte Personen (z.B. Schwellenbeseitigung, Handläufe, Einstiegshilfen, tw. Türverbreiterungen, Balkonzugänge).

Ziel Inklusion:

Vorhaben, das eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen befördert und verschiedene Minderheiten als Teil einer heterogenen Gruppe 'verschmelzt'.

Ziel Impulsvorhaben:

Vorhaben mit Modellcharakter, das übertragbare Eigenschaften für andere Vorhaben der Region aufweist und neue Initiativen oder Anregungen für den ländlichen Raum enthält.

Ziel Regionsidentität:

Vorhaben, das in nicht unerheblichem Maße das Ziel verfolgt, die Region 'Elbe-Röder-Dreieck' und ihre Werte und Strategien zu vertreten sowie deren Bekanntheit zu verbreiten. Dabei sind die Kriterien **inhaltliche Verbundenheit** mit der Region, Maß der **Repräsentanz** für das 'Elbe-Röder-Dreieck' und **Ziel der Wissensvermittlung** über die Region zu werten.

Kleinstunternehmen:

(Definition nach EU 2003/361/EG) Unternehmen unter 10 Mitarbeitern, wirtschaftliche Tätigkeiten im Nebenerwerb oder in Teilzeitbeschäftigung.

Kleinunternehmen:

(Definition nach EU 2003/361/EG) Unternehmen mit 10 bis 50 Mitarbeitern.

Grundversorgungseinrichtungen:

Einrichtungen und Unternehmen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, zur medizinischen Grundversorgung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Kirchen und kirchliche Einrichtungen, ausnahmsweise Handwerksunternehmen.

Umnutzung:

liegt vor, wenn die Nutzung in einem nicht genutzten ländlichen Gebäude geändert wird und es zu Zwecken des Wohnens, der Grundversorgung, als Vereinsanlage oder als Unternehmenssitz auf dem Grundstück des Antragstellers ertüchtigt wird.

Wiedernutzung:

liegt vor, wenn nicht genutzte ländliche Gebäude zu Zwecken des Wohnens, der Grundversorgung, als Vereinsanlage oder als Unternehmenssitz auf dem Grundstück des Antragstellers ertüchtigt werden.

Eine Wiedernutzung liegt nicht vor, wenn das Gebäude zwischen 1990 und dem Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller bereits zu Wohnzwecken genutzt wurde.

Diversifizierung:

Erweiterung des Tätigkeitsfeldes und Wirtschaftsspektrums eines Unternehmens. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Schaffung neuer, bislang nicht betriebener Tätigkeitsfelder zur Festigung wirtschaftlicher Existenz und zur Minderung wirtschaftlicher Risiken. Im Sinne dieser Richtlinie soll dies durch Betriebserweiterung oder Kooperation erfolgen, nicht durch käufliche Übernahme fremder Betriebsteile.

Baulicher Hochwasserschutz:

Maßnahmen zum Objektschutz und der baulichen Vorsorge, die Gebäude durch hochwasserangepasste Bauweisen und Nutzungen mögliche Hochwasserüberflutungen schadlos überstehen lassen. Hinweise gemäß 'Hochwasserschutzfibel' des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG):

sind Güter des Anlagevermögens, die beweglich, abnutzbar und selbstständig nutzbar sind sowie einen Anschaffungswert von 410,- €, zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer nicht überschreiten.

Landschaftspflegerische Fachplanung:

Landschaftsplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder qualitativ gleichwertige Planung.

Vorhaben, die den Arten- oder Biotopschutz besonders berücksichtigen:

sind Vorhaben, die über die gesetzliche Pflicht des Vorhabenträgers hinaus Vorhabenbestandteile in angemessenen Umfang enthalten, durch die entweder das Überleben geschützter einheimischer Arten ermöglicht oder geeignete Lebensräume für solche geschaffen werden.

Anlage 1 zur Richtlinie zur Vorhabenauswahl

Leitfaden zur regionalen Baukultur

Dächer

Dachneigung	- Erhaltung der vorhandenen Dachneigung bei Steildächern
Dachüberstand	- max. 20 cm am Ortgang, max. 30 cm an der Traufe - Vermeidung des nachträglichen Einbaus von Freigespärren - Erhaltung einer durchgehenden Trauflinie
Dachdeckung	- Dachsteine aus Ton (Ziegel), Betondachsteine (beide in rot, rot meliert, anthrazit), Schiefer/ Kunstschiefer in ortstypischer Farbe - Oberfläche matt (z. B. einfache Engobe)
Solarflächen	- Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung
Dachflächenfenster	- Vermeidung des Einbaus an weitgehend öffentlich einsehbaren Dachflächen
Gaupen	- Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung möglichst in Achslage mit darunter befindlichen Flächen - Mindestabstand zu First und Traufe: 35 cm - Mindestabstand zu Ortgang, Kehle oder Dachgrat: 1 m - Anordnung auf maximal 1/4 der betreffenden Dachfläche

Fassaden

Putzfassade	- Mineralischer Glattputz 1,5 bis max. 3 mm Körnung - Erhalt historischer Putzgliederungen (z. B. Lisenen) - Neuanlage von Putzfaschen um Fenster und Türen: drei- bzw. vierseitig um Öffnungen 2-3 mm erhabene Faschen, in einer Breite von 16-18 cm, in Glattputz (ca. 1,5 mm), ausführen und farbig abgesetzt gegenüber Fassade anlegen
Sichtfachwerk/ Sichtmauerwerk	- Grundsatz: weitgehende Erhaltung (z. B. durch alternative Innendämmung) - Vermeidung von Imitaten
Außendämmung	- Mineralisch oder aus nachwachsenden Rohstoffen
Verkleidung	- regionaltypische Holz- oder Schieferverkleidungen (z. B. Deckleistenschalung)
Loggien und Gebäudeeinschnitte	- Erhaltung vorhandener kompakter Baukörper - Vermeidung von Einschnitten in das Gebäudevolumen
Sockel	- Vermeidung von Kunstharz-/ Buntsteinputzen - Mineralischer Glattputz bis 3 mm
Farbgebung	- Abgetönt, kein reinweiß

Fenster

Format	<ul style="list-style-type: none">- stehendes Format- in liegenden Fensteröffnungen Dopplung/Reihung stehender Einzelfenster
Gliederung der Fensterfläche	<ul style="list-style-type: none">- außenliegende Sprossenprofile (glasteilend oder aufgesetzt) ab 80 cm Breite der äußeren Fensterlaibung
Fensterläden	<ul style="list-style-type: none">- Erhalt/ Erneuerung vorhandener Klapp- und Schiebeläden- Vermeidung sichtbarer Rolladenkästen- Erhaltung des bestehenden Fensterformates bei Einbau in die Fassade

Außentüren und Tore

Außentüren	<ul style="list-style-type: none">- Ausführung möglichst in Holz, bei Einsatz anderer Materialien ist die Oberfläche in Holzoptik herzustellen- Aufarbeitung/ Erneuerung historischer Türen- Vermeidung von Wölbglas
Tore	<ul style="list-style-type: none">- Ausführung in Holz oder mit Holzbeplankung außen- Erhaltung prägender Toröffnungen (z.B. durch Verglasung, zurückgesetzte Vermauerung, Verkleidung mit Brettschalung)
Farbgebung	<ul style="list-style-type: none">- Vermeidung von weißen Außentüren und Toren

Gebäudeumfeld

Pflasterarbeiten	<ul style="list-style-type: none">- Vermeidung nicht erforderlicher Versiegelung- Pflasterung in Naturstein, Betonstein oder Ökopflaster- Vermeidung von Betonverbundpflaster und Betonrasengitter- Borde als Tiefborde bis max. 6 cm Höhe
Einfriedungen	<ul style="list-style-type: none">- in dörflichen Bereichen senkrechte Holzlattenzäune- Erhaltung/ Erneuerung historischer Sockel und Pfosten- Vermeidung von Betonpalisaden und Betonpflanzsteinen
Bepflanzung	<ul style="list-style-type: none">- einheimische, standortgerechte Gehölze